



# LANDGERICHT MÜNCHEN II

7. ZIVILKAMMER  
DENISSTRASSE 3 • 80097 MÜNCHEN  
TELEFON (0 89) 55 97-1733 • TELEFAX (0 89) 55 97-30 58

Gz.: 7 T 2709/08

= K 61/06 Amtsgericht Weilheim i. OB – Vollstreckungsgericht –

Die 7. Zivilkammer des Landgerichts München II

erlässt am 11.09.2008

ohne mündliche Verhandlung

durch die unterzeichnende Einzelrichterin

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

**über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von  
Eschenlohe Blatt 1681 auf den Namen des Schuldners eingetragenen  
Grundstücke**

FINr. 831	Klingert, Waldfläche, zu	2,9780 ha
FINr. 1100	Raut, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, zu	0,2567 ha
FINr. 1101	Raut, Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, zu	1,5370 ha
FINr. 1102	Raut, Landwirtschaftsfläche, zu	0,2790 ha
FINr. 1415	Hirschberg, Waldfläche, zu	7,4110 ha

Beteiligte:

Schuldner und Beschwerdeführer:

Hans-Georg Huber, geb. 12.07.1942, letzte Wohnanschrift: Aichacher Str.  
19, 86529 Schrobenhausen; derzeitiger Aufenthalt unbekannt;

Zustellungsvertreter: Rechtsanwalt Ingo Martens, Am Anger 2, 82362  
Weilheim

betreibende Gläubigerin und Beschwerdegegnerin:

Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, Bauernstraße 17, 86561  
Aresing

vertr. durch den Genossenschaftsverband Bayern e.V., Türkenstraße 22-24,  
80333 München

Ersteher:

1. Rudolf Habermann, Hauptstraße 61, 86926 Greifenberg
  2. Ursula Habermann, Hauptstraße 61, 86926 Greifenberg
- zu je ½ Anteil -

wegen Zuschlagsbeschluss

folgenden

**BESCHLUSS:**

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 05.05.2008 wird der Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Weilheim vom 05.05.2008 aufgehoben und der Zuschlag versagt.
- II. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Im vorliegenden Zwangsversteigerungsverfahren lehnte der Schuldner u.a. den zuständigen Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts Hurm am Vortag des Versteigerungstermins vom 11.02.2008 mit Schreiben vom 10.02.2008, per Fax beim Vollstreckungsgericht eingegangen am selben Tag, wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Den Versteigerungstermin vom 11.02.2008 führte der abgelehnte Rechtspfleger durch.

Der Schuldner wiederholte sein Ablehnungsgesuch mit Schreiben vom 29.02.2008.

Mit Beschluss der Vollstreckungsrichterin vom 03.03.2008 wurden die Ablehnungsgesuche des Schuldners vom 10.02.2008 und vom 29.02.2008, soweit sie sich gegen den Rechtspfleger Hurm richteten, als unbegründet zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde dem für den Schuldner bestellten Zustellungsvertreter lediglich formlos übersandt (vgl. Bl. 109 d.A.).

Mit Beschluss vom 18.04.2008 bestimmte der Rechtspfleger Hurm Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag auf 05.05.2008.

Die Gläubigerin bewilligte mit (vor Beginn des Verkündungstermins beim Amtsgericht eingegangenen Schreiben vom 05.05.2008 die einstweilige Einstellung des Verfahrens nach § 30 ZVG bezüglich der Grundstücke FINr. 1100, 1101, 1102 und 1415.

Im Termin zur Verkündung einer Entscheidung über den Zuschlag am 05.05.2008 verkündete der Rechtspfleger Hurm den Zuschlagsbeschluss, wonach das Grundstück FINr. 831 für den bar zu zahlenden Betrag von € 57.000,00 den Meistbietenden Rudolf Habermann und Ursula Habermann zu je ½ Anteil zugeschlagen wurde. Bezüglich der Grundstücke FINr. 1100, 1101, 1102 und 1415 wurde mit Beschluss vom selben Tag der Zuschlag aufgrund der von der Gläubigerin bewilligten Verfahrenseinstellung versagt.

Gegen den Zuschlagsbeschluss legte der Schuldner mit Schreiben vom 05.05.2008 sofortige Beschwerde ein.

Mit Beschluss vom 14.05.2008 half das Vollstreckungsgericht dem Rechtsmittel nicht ab.

## II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Zuschlagsentscheidung vom 05.05.2008 hat auch in der Sache Erfolg mit der Folge, dass der angefochtene Zuschlagsbeschluss aufzuheben war.

Gemäß § 100 Abs. 1 ZVG kann die Beschwerde u.a. nur darauf gestützt werden, dass die Vorschrift des § 83 ZVG verletzt ist. Hierbei hat das Beschwerdegericht die in § 83 Nr. 6 und 7 ZVG bezeichneten Versagungsgründe von Amts wegen zu berücksichtigen (§ 100 Abs. 3 ZVG).

Ein von Amts wegen zu berücksichtigender, nicht heilbarer Versagungsgrund gemäß § 83 Nr. 6 ZVG liegt vor, wenn die Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens unzulässig ist. In diesem Falle ist der Zuschlag zwingend zu versagen.

Diese Konstellation ist im vorliegenden Verfahren gegeben, weil im maßgeblichen Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung sich das Ablehnungsgesuch des Schuldners betreffend den zuständigen Rechtspfleger Hurm vom 10.02.2008 bzw. 29.02.2008 mangels formeller Rechtskraft der Entscheidung hierüber noch nicht im Sinne von § 47 Abs. 1 ZPO erledigt hat.

Vor der endgültigen Erledigung des Ablehnungsgesuchs darf ein abgelehnter Richter und auch ein abgelehnter Rechtspfleger nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatten (§ 47 Abs. 1 ZPO).

Zu derartigen unaufschiebbaren Verfahrenshandlungen gehört auch die (weitere) Durchführung des Zwangsversteigerungstermins, wenn der zuständige Rechtspfleger erst während des Zwangsversteigerungstermins oder – wie hier – nur kurze Zeit vor dem Termin (am Vortag) vom Schuldner abgelehnt wird (OLG Celle, NJW-RR 1989, 569). Hierzu gehört allerdings nicht die Entscheidung über den Zuschlag. Diese kann der abgelehnte Rechtspfleger erst treffen, wenn das Ablehnungsgesuch **rechtskräftig** für unbegründet erklärt worden ist (OLG Celle, aaO; Stöber, ZVG, 18. Aufl., Einl 26.4).

Im vorliegenden Verfahren war im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung der erstinstanzliche Beschluss der Vollstreckungsrichterin vom 03.03.2008, mit welcher das Ablehnungsgesuch des Schuldners vom 10.02.2008/29.02.2008 als unbegründet zurückgewiesen wurde, noch nicht formell rechtskräftig.

§ 47 ZPO bewirkt aber einen Stillstand des Hauptsacheverfahrens. Der abgelehnte Richter bzw. Rechtspfleger darf nicht mehr tätig werden.

Wegen dieser Sperrwirkung des Ablehnungsgesuchs des Schuldners bis zum formell rechtskräftigen Abschluss des Ablehnungsverfahrens, die einen Stillstand des weiteren Hauptsacheverfahrens bewirkt, war die im vorliegenden Verfahren erfolgte Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens und die vom abgelehnten Rechtspfleger getroffene Zuschlagsentscheidung gemäß § 83 Nr. 6 ZVG unzulässig.

Eine Kostenentscheidung war nicht veranlasst.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, weil dem vorliegenden Verfahren keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Dorn  
Richterin  
am Landgericht